

Ratschlag

betreffend

Änderung des Finanzhaushaltgesetzes

und

Beantwortung der Motion Giovannone und Konsorten betreffend Änderung des Finanzhaushaltgesetzes

vom

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt
am 4. April 2003

1. Begehren

Wir beantragen Ihnen zwei Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Erstens schlagen wir Ihnen eine Änderung von § 35 FHG vor, der die Kompetenz bei Kapitalerhöhungen von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen regelt. Bisher lag diese Kompetenz beim Regierungsrat, solange das Beteiligungsverhältnis nicht verändert wurde. Eine Motion verlangt nun eine Beschränkung der Kompetenz des Regierungsrates. Zweitens soll die Kompetenzgrenze für den Vollzug von mit dem Budget bewilligten, gebundenen Ausgaben (bisher Fr. 200'000) an diejenigen von neuen Ausgaben (Fr. 300'000) angepasst und gleichzeitig auch die Grenze zwischen ordentlichen Investitionen und Kleininvestitionen auf den gleichen Betrag von Fr. 300'000 erhöht werden.

2. Motion Giovannone und Konsorten betreffend Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Der Grosse Rat hat uns in seiner Sitzung vom 12. Juni 2002 die nachstehende Motion Kathrin Giovannone und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Ausgabenkompetenz im Verwaltungsvermögen liegt in Basel-Stadt grundsätzlich beim Grossen Rat. Bei einmaligen neuen Ausgaben steht dem Regierungsrat lediglich eine Kompetenz bis zum Betrag von Fr. 300'000.-- zu. Umso mehr hat erstaunt, dass der Regierungsrat im Oktober 26 Millionen Franken für die Crossair bewilligt hat, ohne dass der Grosse Rat etwas dazu hätte sagen können.

In der Tat ist es gemäss § 35 Finanzhaushaltsgesetz bei Beteiligungen des Kantons an Aktiengesellschaften usw. der Regierungsrat, der im Falle von Kapitalerhöhungen über die Zeichnung von neuen Anteilen beschliesst, vorausgesetzt es geht lediglich darum, das bisherige Verhältnis zum gesamten Unternehmenskapital nicht zu verändern. Wird das Beteiligungsverhältnis verändert, ist die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich. In beiden Fällen ist der Grosse Rat an seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Bei Erlass dieser Ausnahmebestimmung ging der Grosse Rat davon aus, dass bei einer reinen Wahrung der Beteiligung der Wille des Grossen Rates unangetastet bleibe und dass ausserdem Kapitalerhöhungen oft mit einer gewissen Dringlichkeit verbunden sind. Das Argument der Dringlichkeit kann wohl manchmal zutreffen; nicht aber, dass der Wille des Grossen Rates generell unangetastet bleibe. Der Beschluss, sich an einem Unternehmen zu beteiligen, erfolgt im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit des Unternehmens. Wichtig ist dabei auch der Sitz (in Basel) und der Zweck des Unternehmens. Kapitalerhöhungen können mit einer Neuausrichtung der Unternehmenstätigkeit, mit einem neuen Unternehmenssitz oder gar einem neuen Unternehmenszweck verbunden sein. Solche Kapitalerhöhungen sind vom ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nicht abgedeckt. Dies ganz besonders dann nicht, wenn mit der Kapitalerhöhung formal ein anderes Unternehmen übernommen werden soll, es sich aber materiell um die Fusion mit einem anderen, allenfalls auch viel grösseren Unternehmen handelt und dieses Unternehmen eine andere Ausrichtung und Geschäftspolitik hat.

Ferner ist zu bedenken, dass Kapitalerhöhungen nach oben keine Grenzen gesetzt sind. Das Kapital eines Unternehmens kann ohne weiteres um den Faktor 10, 100 oder 1'000 erhöht werden. Beträgt die Beteiligung des Kantons dann z.B. Fr. 1 Million, so entscheidet der Regierungsrat abschliessend über exorbitante Beträge. Betrachtet man die Kompetenzordnung im Finanzhaushalt insgesamt, so kann das nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein.

Die in § 35 FHG festgelegte regierungsrätliche Kompetenz ist demnach zu beschränken. Denkbar wäre eine Einschränkung auf dringliche Fälle. Zudem müsste die Kompetenz des Regierungsrates betragsmässig limitiert werden. Die Beschränkung wäre allenfalls auch im Verhältnis zum Buchwert der bisherigen Beteiligung zu definieren, so dass beispielsweise der bei der Kapitalerhöhung investierte Betrag den Buchwert der bisherigen Beteiligung nicht überschreiten darf. Schliesslich wäre eine Regelung zu prüfen, wonach die Kompetenz bei gleichzeitiger Änderung wichtiger statutarischer Bestimmungen (Sitz, Zweck) immer dem Grossen Rat vorbehalten wäre.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat ein in diesem Sinn revidiertes Finanzhaushaltsgesetz vorzulegen.“

2.1 Formelles

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die von den Motionärinnen und Motionären verlangte Änderung des Finanzhaushaltgesetzes einen rechtlich zulässigen Inhalt für eine Motion darstellt, da sie eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit Bericht Nr. 0172 vom 23. April 2002 beantragt, ihm die Motion Kathrin Giovannone und Konsorten zu überweisen. Der Grosse Rat ist diesem Antrag mit Beschluss vom 12. Juni 2002 gefolgt.

2.2 Inhaltliches

Die Motionäre und Motionärinnen verlangen eine Änderung des geltenden Finanzhaushaltgesetzes bezüglich Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen des Kantons. § 35 FHG regelt das Vorgehen bei solchen Kapitalerhöhungen wie folgt:

Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen

§ 35. Zeichnungen, die das bisherige Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht verändern, beschliesst der Regierungsrat.

² Bei eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses beschliesst der Regierungsrat mit Zustimmung der Finanzkommission.

³ Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Gestützt auf § 35 FHG ist es bei Beteiligungen des Kantons an Aktiengesellschaften der Regierungsrat, der im Falle von Kapitalerhöhungen über die Zeichnung neuer Anteile beschliesst, vorausgesetzt es geht lediglich darum, das bisherige Verhältnis zum gesamten Unternehmenskapital nicht zu verändern. Wird das Beteiligungsverhältnis geändert, so ist die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich. In beiden Fällen ist der Grosse Rat an seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Beim Erlass dieser Ausnahmebestimmung ging der Grosse Rat davon aus, dass bei einer reinen Wahrung der Beteiligung der Wille des Grossen Rates unangetastet bliebe und dass ausserdem Kapitalerhöhungen oft mit einer gewissen Dringlichkeit verbunden sind.

Der Wortlaut von § 35 des heute gültigen FHG ist identisch mit jenem von § 11 des früheren Kompetenzgesetzes. Dieselbe Bestimmung existierte also bereits vor 1997 und wurde jeweils bei Kapitalerhöhungen von Kraftwerken verwendet, an welchen Basel-Stadt (bzw. die IWB) beteiligt sind.

2.3 Neue betragsmässige Kompetenzregelung für Kapitalerhöhungen

Im Falle der im Herbst 2001 durchgeführten Kapitalerhöhung der Crossair handelte es sich um einen ausserordentlich hohen Betrag von insgesamt 26 Millionen Franken. Der Entscheid des Regierungsrates erfolgte jedoch - gestützt auf den geltenden § 35 FHG - gesetzeskonform. Zuvor wurde übrigens angesichts der Brisanz des Geschäftes die Finanzkommission des Grossen Rates konsultiert.

Betrachtet man die geltende Kompetenzordnung bezüglich Finanzhaushalt, so darf man tatsächlich hinterfragen, ob mit dieser Regelung auch bezweckt wurde, dem Regierungsrat die Kompetenz zuzugestehen, bei Beteiligungen des Kantons ab-

schliessend über derart (finanziell) hohe Kapitalerhöhungen zu entscheiden. Der Regierungsrat teilt diesbezüglich die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre.

Der Ruf nach einer angemessenen Beschränkung der Kompetenz des Regierungsrates bei Kapitalerhöhungen ist somit nachvollziehbar. Der Regierungsrat hält es jedoch weiterhin für sinnvoll, dass die Kompetenzregelung im Falle von Kapitalerhöhungen von der generellen Kompetenzregelung abweichen darf. Er hält deshalb an einer Sonderregelung fest, schlägt jedoch im Folgenden eine einschränkende Bestimmung im Sinne der Motion vor. § 35 über Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen im Verwaltungsvermögen soll im ersten Absatz folgenden Wortlaut erhalten:

Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen

§ 35. Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern

- a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und
- b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.- nicht übersteigen.

Lit. a ist inhaltlich fast identisch mit der bisherigen Formulierung, wobei aber Zeichnungen (bzw. Verzicht auf Zeichnungen) durch den Regierungsrat (ohne Zustimmung der Finanzkommission) auch dann möglich sind, wenn der Kantonsanteil geringer wird. Die Beschränkung stellt somit neu eine Obergrenze bezüglich der Finanzkompetenz des Regierungsrates dar. Konsequenterweise ist damit Absatz 2 obsolet und entfällt. Absatz 3 wird dadurch zu Absatz 2.

Lit. b stellt gegenüber der bisherigen Regelung dagegen eine substantiellere Einschränkung im Sinne der Motion dar. Mit ihr wird eine betragsmässige Beschränkung vorgeschlagen. Die entsprechende Limite wird bei CHF 5 Mio. festgelegt. Dies in der Absicht, dass § 35 sinnvollerweise eine Kompetenz des Grossen Rates an den Regierungsrat überträgt, dabei aber die Rechte des Parlamentes - und des Volkes - nicht übermässig beschnitten werden sollen. Die betragsmässige Limite von CHF 5 Mio. ermöglicht somit ein fakultatives Referendum bei höheren Beträgen. Mit dem Betrag von CHF 5 Mio. ist nicht bloss die nominale Kapitalerhöhung gemeint, ein allfälliges Agio ist daran ebenfalls anzurechnen. Somit sollen also die Kosten, Nominalwert plus Agio, CHF 5 Mio. nicht übersteigen dürfen.

2.4 Neue Kompetenzregelung bei Änderung statutarischer Bestimmungen ?

In der Motion wird geltend gemacht, der Beschluss des Grossen Rates, sich an einem Unternehmen zu beteiligen, erfolge im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit des Unternehmens. Wichtig sei dabei auch der Sitz und der Zweck des Unternehmens.

Nicht selten seien Kapitalerhöhungen auch mit einer Neuausrichtung der Unternehmenstätigkeit, mit einem neuen Unternehmenssitz oder gar mit einem neuen Unternehmenszweck verbunden. Solche mit einer Kapitalerhöhung einhergehenden Änderungen statutarischer Bestimmungen seien vom ursprünglichen Willen des Grossen Rates nicht abgedeckt.

Deshalb wird angeregt zu prüfen, ob die Kompetenz für Kapitalerhöhungen künftig auch immer dann dem Grossen Rat vorbehalten bleiben soll, wenn gleichzeitig über eine Änderung wichtiger statutarischer Bestimmungen entschieden werde.

Würde man eine solche Bedingung für die Zuständigkeit des Regierungsrates (z.B. „wesentliche Neuausrichtung der Unternehmenstätigkeit“) aufnehmen, wäre keineswegs gewährleistet, dass Kapitalerhöhungen nach entsprechenden Statutenänderungen dem Grossen Rat vorgelegt werden müssten. Denn Beschlüsse über Statutenänderungen können natürlich nicht nur gleichzeitig mit einer Kapitalerhöhung, sondern auch vorher oder nachher vorgelegt werden. Sie haben mit der Kapitalerhöhung direkt nichts zu tun.

Sollte der Grosse Rat anlässlich der Durchsicht der jährlich zur Verfügung gestellten Listen der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen feststellen, dass die Rechtfertigung für die Zuteilung zum Verwaltungsvermögen nicht mehr gegeben ist - ein Grund hierfür könnte eine Statutenänderung sein - dann kann er beantragen bzw. beschliessen, die Beteiligung entweder zu verkaufen oder ins Finanzvermögen zu entwiden. Einen entsprechenden Antrag kann insbesondere auch der Regierungsrat stellen, sofern er z.B. in Folge einer entsprechenden wesentlichen Statutenänderung die Qualifikation für das Verwaltungsvermögen nicht mehr als gegeben ansieht. Diese Überlegungen können und müssen aber unabhängig von allfälligen Kapitalerhöhungen angestellt werden. Selbstverständlich müsste der Regierungsrat diese Überlegung auch selbst insbesondere dann anstellen, wenn eine solche Zweckänderung gerade mit einer Kapitalerhöhung zusammenfallen würde.

Aufgrund der jährlich im Rechnungsratschlag publizierte Liste der Beteiligungen ist die Situation genügend transparent, als dass es zur Erreichung der Zielsetzung der Motionäre, dem Regierungsrat für Kapitalerhöhungen finanziell nicht *plein pouvoir* zu geben, ausreicht, dessen Kompetenz finanziell nach oben zu begrenzen (siehe Ziff. 2.3).

3. Anpassung der Kompetenzgrenze für gebundene Ausgaben

3.1 Ausgangslage

Das Finanzhaushaltsgesetz (Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16. April 1997, SG 610.100) unterscheidet zwischen neuen und gebundenen Ausgaben. Nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, wenn die entsprechende Ausgabe durch einen Rechtsatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt werden. Demgegenüber handelt es sich um eine neue Ausgabe, wenn die entsprechende Ausgabe ausserhalb der gesetzlichen Aufgaben liegt oder ein verhältnismässig grosser Entscheidungs- oder Handlungsspielraum über Umfang, Zeitpunkt oder Modalitäten der Ausgabe besteht. Diese Unterscheidung basiert auf dem Grundgedanken, dass neue Ausgaben eine höhere Legitimation erfordern als gebundene Ausgaben.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz werden gebundene Ausgaben vom Grossen Rat mit dem Budget bewilligt und erfordern ab einem Gesamtbetrag von über Fr. 200'000 zusätzlich einen ausdrücklichen Beschluss zur Vollzugsermächtigung durch den Regierungsrat (§ 31 Abs. 2 FHG). Bei neuen Ausgaben ist demgegenüber eine Voll-

zugsermächtigung mittels Ausgabenbericht an den Grossen Rat erst ab Fr. 300'000 notwendig (§ 29 Abs. 1 FHG).

TABELLE 1: Vollzugskompetenzen bisher

	Bisher	
Betrag (Fr. Mio.)	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben
< 0.2	Budget (§ 21 FHG)	Budget (§ 21 FHG)
0.2 – 0.3	Vollzugsbericht an RR (§ 31 FHG)	Vollzugsbericht an RR (§ 11 Vo FHG)
0.3 – 1.5		Ausgabenbericht an GR (§ 29 FHG)
> 1.5		Ratschlag an GR (§ 22 FHG)

Ausgaben (gebunden und neu) unter Fr. 200'000 sind in der laufenden Rechnung enthalten. Gebundene Ausgaben über Fr. 200'000, die eines Vollzugsberichts bedürfen, sind in der Regel Investitionen und damit auf der Investitionsübersichtsliste enthalten. Neue Ausgaben über Fr. 200'000 können in der laufenden Rechnung (z. B. Subventionen) oder auf der Investitionsübersichtsliste (alle Investitionen) enthalten sein.

Der Ratschlag Nr. 8578 vom 2. Mai 1995 zum Finanzhaushaltsgesetz hatte gemäss der bestehenden Praxis für neue und gebundene Ausgaben die gleiche Kompetenzgrenze von Fr. 200'000 vorgesehen. Die für das neue Finanzhaushaltsgesetz zuständige Grossratskommission beantragte in ihrem Bericht Nr. 8741 vom 22. Januar 1997 wegen der aufgelaufenen Geldentwertung eine Erhöhung der Kompetenzgrenze, ab der ein Ausgabenbericht (zur Vollzugsermächtigung neuer Ausgaben) notwendig ist, von Fr. 200'000 auf Fr. 300'000 (§ 31 des damaligen Gesetzesentwurfs, entspricht heute § 29 Abs. 1 FHG). Bei dieser Anpassung wurde aber vergessen, den heutigen § 31 FHG entsprechend auch anzupassen, um den gleichen Kompetenzbetrag auch für gebundene Ausgaben anzuwenden.

Dadurch entstand die unbefriedigende Situation, dass die Kompetenzgrenze zum Vollzug gebundener Ausgaben (Fr. 200'000) tiefer angesetzt ist als diejenige von neuen Ausgaben (Fr. 300'000). Da dies finanzrechtlich unlogisch ist, versuchte der Regierungsrat den Mangel beim Erlass der Verordnung zum FHG vom 2. November 1999 (SG 610.110) zu entschärfen, indem er für neue, mit dem Budget bewilligte Ausgaben zwischen Fr. 200'000 und 300'000 ebenfalls den Vollzugsbericht an den Regierungsrat einführt (§ 11 Verordnung FHG). In der gleichen Verordnung wurde dann auch die Grenze für die Aktivierung und Abschreibung von Investitionen (§ 5), für Kreditüberschreitungen (§ 10) und die Berichtspflicht bei Projektkrediten (§ 13) auf Fr. 200'000 festgelegt.

3.2 Handlungsbedarf und neue Lösung

Diese Regelung der Finanzkompetenzgrenzen überzeugt aus Sicht der Anwendung in der Praxis jedoch nicht und kann den Mangel bei der Gesetzgebung längerfristig nicht beheben. Sie führt zu einem komplizierten und schwer verständlichen System mit drei verschiedenen Kategorien bei den Grossinvestitionen (gebundene Vorhaben > Fr. 200'000, neue Vorhaben zwischen Fr. 200'000 und Fr. 300'000 und neue Vorhaben > Fr. 300'000). Indem die Vollzugsgrenze für gebundene Investitionen auf Fr. 300'000 angehoben wird, kann das heutige System stark vereinfacht werden. Es gibt damit bei der Steuerung und Bewilligung von Grossinvestitionen nur noch zwei Kategorien mit gleichen Kompetenzgrenzen: eine für gebundene Investitionen über Fr. 300'000 (Vollzugskompetenz beim Regierungsrat) und eine für neue Investitionen über Fr. 300'000 (Vollzugskompetenz beim Grossen Rat, ab Fr. 1.5 Mio. mit Referendumsmöglichkeit).

Mit der Anhebung der Kompetenzgrenze für den Vollzug werden neu nur noch Investitionen mit einem Nominalkredit über Fr. 300'000 auf der Investitionsübersichtsliste und im Investitionsprogramm erscheinen. Die Vorhaben zwischen Fr. 200'000 und Fr. 300'000 werden von der Investitionsrechnung in den Sachaufwand der Laufenden Rechnung verschoben.

TABELLE 2: Vollzugskompetenzen bisher und neu

	Bisher		Neu	
Betrag (Fr. Mio.)	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben
< 0.2	Budget (§ 21 FHG)	Budget (§ 21 FHG)	Budget (§ 21 FHG)	Budget (§ 21 FHG)
0.2 – 0.3	Vollzugsbericht an RR (§ 31 FHG)	Vollzugsbericht an RR (§ 11 Vo FHG)	Vollzugsbericht an RR (§ 31 FHG)	Ausgabenbericht an GR (§ 29 FHG)
0.3 – 1.5		Ausgabenbericht an GR (§ 29 FHG)		
> 1.5		Ratschlag an GR (§ 22 FHG)		Ratschlag an GR (§ 22 FHG)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl Vorhaben im Bereich von Fr. 200'000 bis Fr. 300'000 sowie den summierten Investitionsbetrag für diese Vorhaben im laufenden sowie in den vergangenen beiden Jahren (Budget jeweils 130% der effektiv realisierbaren Investitionen):

TABELLE 3: Übersicht der Vorhaben zwischen Fr. 200'000 und Fr. 300'000

	Budget 2003		Budget 2002		Rechnung 2001	
	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.
Gebunden	28	7.2	11	2.7	13	3.5
Neu	6	3.0	10	2.6	11	1.6
Total	34	10.2	21	5.3	24	5.1

Diese Verschiebung von insgesamt zwischen Fr. 5 und 10 Mio. ist in Relation zum gesamten Investitionsvolumen des Kantons (Fr. 324 Mio. im Budget 2003) betragsmässig unbedeutend. Der geringe Verlust an Transparenz bezüglich einzelner Vorhaben zwischen Fr. 200'000 und 300'000 wird durch die Vorteile bezüglich Einfachheit und Übersicht aus Sicht der Steuerung bei weitem übertroffen.

Aus diesen Gründen scheint es dem Regierungsrat sinnvoll, den damaligen Willen des Grossen Rates nochmals aufzunehmen und durch eine Gesetzesanpassung umzusetzen. In der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz wird der Regierungsrat die nötigen Anpassungen vornehmen.

Mit dieser Anpassung wird die Kompetenzgrenze für den Vollzug gebundener Ausgaben auf Fr. 300'000 angehoben und liegt damit auf gleicher Höhe wie jene für neue Ausgaben. In die Investitionsübersichtsliste und in das Investitionsprogramm werden damit nur noch Vorhaben mit einem Nominalkredit von über Fr. 300'000 aufgenommen. Vorhaben zwischen Fr. 200'000 und 300'000 werden neu im Sachaufwand der laufenden Rechnung (als Kleininvestitionen) eingeschlossen.

4. Rechtliche Anpassungen

4.1 Finanzhaushaltgesetz (FHG, SG 610.100)

§ 31 FHG lautet bisher wie folgt:

Grundsatz

§ 31. Der Vollzug der Ausgaben obliegt dem Regierungsrat.

² Über den Vollzug gebundener Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von über Fr. 200 000.— fasst der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes ausdrücklich Beschluss.

In Absatz 2 soll der bisherige Kompetenzbetrag von Fr. 200'000 neu durch den Betrag von Fr. 300'000 ersetzt werden.

Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen

§ 35. Zeichnungen, die das bisherige Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht verändern, beschliesst der Regierungsrat.

² Bei eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses beschliesst der Regierungsrat mit Zustimmung der Finanzkommission.

³ Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 35 FHG soll neu wie folgt geändert werden:

Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen

§ 35. Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern

- a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und
- b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.- nicht übersteigen.

² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

4.2 PuMa-Gesetz (SG 153.120) und Museumsgesetz (SG 451.100)

Im Zusammenhang mit den Globalbudgets von NPM ist die Grenze für Investitionen auch in diesen beiden Gesetzen von bisher Fr. 200'000 auf neu Fr. 300'000 zu erhöhen (§ 3 Abs. 3 lit. f und h PuMa-Gesetz sowie § 9 Abs 4 lit b und d Museumsgesetz).

4.3 Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (Vo FHG, SG 610.110)

Zur Angleichung der Kompetenzgrenzen hat der Regierungsrat – vorbehältlich der Genehmigung der vorliegenden Gesetzesänderungen durch den Grossen Rat - folgende Anpassungen der Vo FHG beschlossen:

§ 5 (Abgrenzung zwischen Investitionen und Kleininvestitionen):

Die Grenze soll von bisher Fr. 200'000 auf neu Fr. 300'000 erhöht werden. Von dieser Anpassung sind die Bestimmungen über Aktivierung und Abschreibungen von Investitionen betroffen. Dies führt in den Absätzen 2, 3 und 4 von § 5 Vo FHG zur Anpassung des Betrags auf Fr. 300'000.

Gleichzeitig soll – unabhängig der obigen Verschiebung der Kompetenzgrenze - zwecks Vereinfachung der Rechnungslegung (jedoch ohne Verlust an Aussagekraft) der Minimalwert für Kleininvestitionen für die dienststelleninterne Kostenrechnung von bisher Fr. 2'000 auf neu Fr. 50'000 erhöht werden (§ 5 Abs. 5 Vo FHG).

§10 (Kreditüberschreitungen):

Auch hier soll der abgestufte Betrag bei Überschreitung des Nominalkredits eines Investitionsobjektes von bisher Fr. 200'000 auf neu Fr. 300'000 erhöht werden (§ 10 Abs. 5 und 6 Vo FHG).

§ 11 (Vollzugsbericht):

Dieser Paragraf diene der Korrektur des Mangels im Finanzhaushaltgesetz und kann nach der beantragten Gesetzesänderung ersatzlos gestrichen werden.

§ 13 (Schlussabrechnung bei Objektkrediten):

Auch hier soll die Grenze von bisher Fr. 200'000 auf neu Fr. 300'000 erhöht werden (§ 13 Abs. 2 Vo FHG).

. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zu einer Anpassung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16. April 1997 anzunehmen und die Motion Kathrin Giovannone und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Basel, den 2. April 2003

IN NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Anhang:

- Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen
- Synoptische Darstellung der Verordnungsänderungen

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 (SG 610.100) wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 2 wird der Betrag von Fr. 200'000.— durch Fr. 300'000.— ersetzt:

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern

- a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und
- b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.- nicht übersteigen.

² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II.

Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz über die versuchsweise Einführung der „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“ in der kantonalen Verwaltung („PuMa“) vom 19. November 1997¹ wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 lit. f und h wird der Betrag von Fr. 200'000.— durch Fr. 300'000.— ersetzt:

2. Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999² wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 4 lit. b und d wird der Betrag von Fr. 200'000.— durch Fr. 300'000.— ersetzt:

III.

¹ SG 153.120.

² SG 451.100.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

BISHERIGE REGELUNG	NEUE REGELUNG
Finanzhaushaltsgesetz § 31 Grundsatz Der Vollzug der Ausgaben obliegt dem Regierungsrat. ² Über den Vollzug gebundener Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von über Fr. 200'000.— fasst der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes ausdrücklich Beschluss.	Finanzhaushaltsgesetz § 31 Grundsatz <i>unverändert</i> ² Über den Vollzug gebundener Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von über Fr. 300'000.— fasst der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes ausdrücklich Beschluss.
§ 35 Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen Zeichnungen, die das bisherige Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht verändern, beschliesst der Regierungsrat. ² Bei eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses beschliesst der Regierungsrat mit Zustimmung der Finanzkommission. ³ Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.	§ 35 Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.- nicht übersteigen. ² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Synoptische Darstellung der Verordnungsänderungen

BISHERIGE REGELUNG	NEUE REGELUNG
Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz § 5 Bei aktivierten Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, welche einer regelmässigen Wertminderung unterliegen, erfolgen jährliche Wertberichtigungen in Form von Abschreibungen vom Restbuchwert. ² Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die Ausgaben für deren Erstellung oder Beschaffung mehr als Fr. 200 000.– betragen und eine Wertvermehrung stattfindet. Werterhaltende Ausgaben werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich der laufenden Rechnung belastet. ³ Die Abschreibungsmethode sowie die jährlichen Abschreibungssätze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens über Fr. 200 000.– werden in den Abschluss- und Budgetweisungen festgelegt und sind grundsätzlich über die Jahre unverändert beizubehalten. Änderungen sind nur vorzunehmen, wenn die bestehenden Sätze zu einer gesamthaft bedeutsamen Über- oder Unterbewertung der Vermögenswerte in der Bestandesrechnung führen. ⁴ Güter des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer, deren Anschaffungswert unter Fr. 200 000.– liegt, werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich der laufenden Rechnung belastet. ⁵ Die Verwaltungseinheiten behandeln die Güter mit mehrjähriger Nutzungsdauer und mit einem Anschaffungswert von mehr als Fr. 2000.– ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen über Aktivierung und Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der dienststellenindividuellen Kostenrechnung.	Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz § 5 <i>unverändert</i> ² Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die Ausgaben für deren Erstellung oder Beschaffung mehr als <u>Fr. 300 000.–</u> betragen und eine Wertvermehrung stattfindet. Werterhaltende Ausgaben werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich der laufenden Rechnung belastet. ³ Die Abschreibungsmethode sowie die jährlichen Abschreibungssätze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens über <u>Fr. 300 000.–</u> werden in den Abschluss- und Budgetweisungen festgelegt und sind grundsätzlich über die Jahre unverändert beizubehalten. Änderungen sind nur vorzunehmen, wenn die bestehenden Sätze zu einer gesamthaft bedeutsamen Über- oder Unterbewertung der Vermögenswerte in der Bestandesrechnung führen. ⁴ Güter des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer, deren Anschaffungswert unter <u>Fr. 300 000.–</u> liegt, werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich der laufenden Rechnung belastet. ⁵ Die Verwaltungseinheiten behandeln die Güter mit mehrjähriger Nutzungsdauer und mit einem Anschaffungswert von mehr als <u>Fr. 50 000.–</u> ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen über Aktivierung und Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der dienststellenindividuellen Kostenrechnung.
§ 10 Kreditüberschreitungen pro 3-stelliges FDK-Konto und Dienststelle sind in der Staatsrechnung zu begründen, wenn sie mehr als 10% der Budgetposition und mehr als Fr. 10 000.– betragen. ² Bei sich abzeichnenden Kreditüberschreitungen pro 3-stelliges FDK-Konto und Dienststelle von mehr als 5%, mindestens aber Fr. 50 000.–, ist unverzüglich an den Regierungsrat zu berichten. ³ Bei sich abzeichnenden Kreditüberschreitungen pro 3-stelliges FDK-Konto und Dienststelle von mehr als 5%, mindestens aber Fr. 10 000.– in jedem Fall die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zu informieren.	§ 10 <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i> ³ <i>unverändert</i>

⁴ Bei Kreditüberschreitungen ist innerhalb der entsprechenden Dienststelle oder mindestens innerhalb des Departementes konkret Kompensation anzubieten. ⁵ Bei sich abzeichnenden Überschreitungen des Nominalkredites eines Investitionsobjektes oder -beitrages über Fr. 200 000.– von mehr als 5%, mindestens aber Fr. 50 000.– ist unverzüglich an den Regierungsrat zu berichten. ⁶ Bei indexierten Nominalkrediten von Investitionsobjekten über Fr. 200 000.– darf zur Berechnung der Kreditüberschreitung für die jeweils noch nicht ausgeführten Arbeiten maximal anteilmässig die in der Zwischenzeit eingetretene Teuerung aufgerechnet werden. ⁷ Einschränkendere Regelungen der Departemente bezüglich Kreditüberschreitungen bleiben vorbehalten.	⁴ <i>unverändert</i> ⁵ Bei sich abzeichnenden Überschreitungen des Nominalkredites eines Investitionsobjektes oder -beitrages über <u>Fr. 300 000.–</u> von mehr als 5%, mindestens aber Fr. 50 000.– ist unverzüglich an den Regierungsrat zu berichten. ⁶ Bei indexierten Nominalkrediten von Investitionsobjekten über <u>Fr. 300 000.–</u> darf zur Berechnung der Kreditüberschreitung für die jeweils noch nicht ausgeführten Arbeiten maximal anteilmässig die in der Zwischenzeit eingetretene Teuerung aufgerechnet werden. ⁷ <i>unverändert</i>
§ 11 Über den Vollzug neuer, mit dem Budget bewilligter Ausgaben zwischen Fr. 200 000.– und Fr. 300 000.– fasst der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes ausdrücklich Beschluss (Vollzugsbericht).	
§ 13 Die Vollzugskompetenzen werden unter Vorbehalt anderer Bestimmungen im Gesetz und in dieser Verordnung sowie in Beschlüssen des Regierungsrates den Departementen übertragen. ² Über Objektkredite von mehr als Fr. 200 000.– ist der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher eine Schlussabrechnung vorzulegen. Wird der bewilligte Kredit um mehr als 5% und mehr als Fr. 50 000.– überschritten oder ist die erworbene Leistung bedeutend kleiner als vorgesehen, ist der Bericht dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.	§ 13 <i>unverändert</i> ² Über Objektkredite von mehr als <u>Fr. 300 000.–</u> ist der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher eine Schlussabrechnung vorzulegen. Wird der bewilligte Kredit um mehr als 5% und mehr als Fr. 50 000.– überschritten oder ist die erworbene Leistung bedeutend kleiner als vorgesehen, ist der Bericht dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.